



PARLAMENTARISCHE
BUNDESHEERKOMMISSION

JAHRESBERICHT 2010



**Parlamentarische
Bundesheerkommission**

Parlamentarische Bundesheerkommission

JAHRESBERICHT 2010

Impressum: Erscheint gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR o. D. Paul Kiss und die Vorsitzenden Prof. Walter Seledec und Präsident Anton Gaál.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: 0810 200125 (Ortsarif); 0043 50201 10-21050, 0043 1 3198089; 1230100 (IFMIN)

Fax: 0043 50201 10-17142

E-Mail: bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Fotos: Parlamentsdirektion/Corina Ott, BMLVS/HBF

Druck: BMLVS/Heeresdruckerei, 1030 Wien, R 11-0476 1013/11



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission	4
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2010.....	5
III. Aufgaben.....	6
III. 1. Funktionsperioden	6
III. 2. Wer kann sich beschweren?	7
III. 3. Jahresbericht	7
IV. Tätigkeit.....	8
IV. 1. Beschwerde-Eckdaten	9
IV. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen	9
IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung	9
IV. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes	9
IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen	10
IV. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur	10
IV. 7. Beschwerden über Missstände im Rahmen der Ausbildung	10
IV. 8. Amtswegige Prüfverfahren	10
IV. 9. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001	10
V. Beispiele für Beschwerdefälle	11
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen	11
V. 2. Schikanen	12
V. 3. Unzureichende militärärztliche Betreuung	12
V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	14
V. 5. Mangelnde Fürsorge	14
V. 6. Organisatorische Mängel	14
V. 7. Nichtbeachtung von Vorschriften	15
VI. Amtswegige Prüfverfahren	15
VI. 1. „Chargenweitwurf“ (GZ 10/018-2009)	15
VI. 2. Abwertende Aussagen gegenüber zivildienstinteressierten Stellungspflichtigen (GZ 10/034-2010)	18
VI. 3. „Höllenspindel“ (GZ 10/113-2010)	18
VI. 4. Konfliktreiche Zusammenarbeit unter Offizieren (GZ 10/236-2010)	19
VII. Getroffene Maßnahmen.....	20
VIII. Besonderheiten	21
VIII. 1. 2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Wien	21
VIII. 2. Prüfbesuch beim österreichischen Kontingent in Bosnien und Herzegowina	22
VIII. 3. Prüfbesuch beim österreichischen Kontingent in Syrien	24
VIII. 4. Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Militärvertretung in Brüssel	26
VIII. 5. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	28
VIII. 6. Präsentation des Jahresberichtes 2009	28
VIII. 7. Internationale Zusammenarbeit	28
Anhang.....	30
Statistik.....	31
Rechtsgrundlagen.....	34
Wiener Memorandum	47
Bildteil	49



Vorwort

Der Jahresbericht 2010 ist den Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres gewidmet, die im Inland und im Ausland ihren Dienst verrichten und dabei großartiges Engagement zeigen. Für unsere Gesellschaft leisten sie eine unverzichtbare und viel zu wenig gewürdigte Tätigkeit. Ihre Aufgabe nehmen sie mit Einsatz und Leistungsfreude wahr. Dafür sprechen wir ihnen Dank und Anerkennung aus.

Mit der demokratischen Kontrolle des Bundesheeres identifizieren sich alle im Nationalrat vertretenen Parteien; jede der fünf Parlamentsparteien ist im Verhältnis ihrer Mandatsstärke mit Sitz und Stimme in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten. Sämtliche Empfehlungen der Kommission sind ein Beleg dafür, dass nicht die Parteipolitik, sondern die Anliegen der einzelnen Soldatinnen und Soldaten im Mittelpunkt der Beratungen und Bemühungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission stehen.

Uneingeschränkte Unterstützung finden die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission in den jeweiligen Berichtsfällen bei den beratenden Organen, die an den Sitzungen teilnehmen und ihre fachlichen Expertisen einbringen.

Ein Danke gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Sie haben in einem wirklich fordernden Jahr dazu beigetragen, den demokratischen Prüf- und Kontrollauftrag des Nationalrates im Interesse unserer Soldatinnen und Soldaten umzusetzen.



I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Funktionsperioden der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom
1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2008 und vom
1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2014



Amtsführender Vorsitzender Abg. z. NR a. D. Paul Kiss

Amtsführender Vorsitzender:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004 und seit 1. Jänner 2011

Vorsitzender:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2010



Vorsitzender Prof. Walter Seledec

Amtsführender Vorsitzender:

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008

Vorsitzender:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2006 und seit 1. Jänner 2009



Vorsitzender Präsident Anton Gaál

Amtsführender Vorsitzender:

1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006

1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010

Vorsitzender:

1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2004

1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008 und seit 1. Jänner 2011



II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2010

Präsidium:

Präsident Anton Gaál, amtsführender Vorsitzender	SPÖ
Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Vorsitzender	ÖVP
Prof. Walter Seledec, Vorsitzender.....	FPÖ

Mitglieder:

Abg. z. NR Stefan Prähauser	SPÖ
Abg. z. NR Mag. ^o Christine Lapp.....	SPÖ
Abg. z. NR a. D. Walter Murauer	ÖVP
Abg. z. NR Jochen Pack	ÖVP
Abg. z. NR a. D. Markus Fauland.....	BZÖ
Nikolaus Kunrath.....	Grüne

Ersatzmitglieder:

Abg. z. NR a. D. Christian Faul	SPÖ
KS Christian Schiesser.....	SPÖ
Abg. z. NR a. D. Dipl.-Ing. Werner Kummerer	SPÖ
Abg. z. NR Ing. Norbert Kapeller.....	ÖVP
Abg. z. NR a. D. Karl Freund	ÖVP
BR a. D. Dr. Georg Spiegelfeld-Schneeburg	ÖVP
Abg. z. NR a. D. Dr. Reinhard Eugen Bösch.....	FPÖ
LAbg. a. D. Günther Barnet.....	BZÖ
Dr. Peter Steyrer.....	Grüne

Beratende Organe:

Gen Mag. Edmund Entacher, ChGStb
 GenLt Mag. Othmar Commenda, stv ChGStb und seit 24. Jänner 2011
 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ChGStb beauftragt
 SektChef Mag. Rainer Holenia, Leiter Zentralsektion bis 30. Juni 2010
 SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Zentralsektion ab Juli 2010
 ObstA Dr. Harald Harbich, Leiter militärisches Gesundheitswesen

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Leiter
 FOInsp Sabine Gsaxner, Referentin
 MinR Siegfried Zörnpfenning, stv Leiter
 FOInsp Ernst Kiesel, Kanzleileiter
 Johann R. Schebesta, Referent
 Mag.^o (FH) Katja Mopils, Referentin (seit 1. August 2010)
 Obstlt Mag. Manfred Gasser, Referent, dienstzugeteilt vom
 1. März 2010 bis 30. April 2010
 ADir Mag. Nora Mitteregger, Referentin, dienstzugeteilt vom
 1. März 2010 bis 7. Mai 2010
 ADir Anneliese Wallner, Referentin, dienstzugeteilt vom 15. März 2010
 bis 7. Mai 2010



III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (Näheres siehe Seite 35 ff).

Im Zuge der Novellierung des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates wurde mit Wirksamkeit vom 12. Februar 2010 unter anderem das Teilnahme- und Rederecht der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Verhandlungen über den Jahresbericht im zuständigen Ausschuss des Nationalrates festgelegt (Näheres siehe Seite 38).

III. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2009.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 8. Sitzung des Nationalrates/XXIV. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2008 wurden Präsident Anton Gaál (SPÖ), Abg. z. NR a. D. Paul Kiss (ÖVP) und Prof. Walter Seledec (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die sechsjährige Funktionsperiode vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2014 gewählt. Am 1. Jänner 2009 übernahm Präsident Anton Gaál turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden für zwei Jahre bis 31. Dezember 2010. Seit 1. Jänner 2011 hat Abg. z. NR a. D. Paul Kiss die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden inne.



Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungs austausch zwischen Prüfern und Geprüften stattfindet.

International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.

III. 2. Wer kann sich beschweren?

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringsfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Dieser Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

III. 3. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung in Verbindung mit



§ 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist nach der Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten. Der Jahresbericht 2010 ist mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport dem Nationalrat vorzulegen.

IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte unangekündigte Überprüfungen vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Ausbildungsbetrieb.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die monatlich stattfindenden Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung von Beschwerden sowie von amtswegig durchgeführten Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in kürzest möglicher Zeit nachzukommen.

Informationsveranstaltungen an der Theresianischen Militärakademie und an der Heeresunteroffiziersakademie sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und aus dem Bereich des Bundesheeres erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden bereits häufig im Stadium des Erhebungsverfahrens für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission an Ort und Stelle führte oftmals zu einer raschen Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug so in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Vielfältige Aufgabenstellungen einer demokratischen Kontrolleinrichtung erfordern naturgemäß auch den Meinungs austausch mit vergleichbaren internationalen Einrichtungen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission knüpfte im Berichtsjahr zahlreiche bilaterale Kontakte und war multinationale Veranstalterin der 2. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Wien.



IV. 1. Beschwerde-Eckdaten

Im Jahr 2010 wurden 3568 Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission heran getragen. Zum überwiegenden Teil konnten aufgeworfene Fragen in kurzem Wege beantwortet oder geklärt werden, sodass es in vielen Fällen nicht mehr zur Einbringung einer formellen Beschwerde kam.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2010 insgesamt 337 Beschwerdeverfahren ein, davon waren 28 Verfahren amtswegige Überprüfungen.

50 % der Beschwerden wurde Berechtigung zuerkannt.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes, unfürsorgliches Verhalten von Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personalangelegenheiten, mangelhafte Infrastruktur, Ausrüstungsmängel sowie mangelnde ärztliche Versorgung.

Weil unverzüglich gesetzte Maßnahmen den Beschwerdegrund wegfallen ließen, zogen Beschwerdeführer in manchen Fällen eingebrachte Beschwerden zurück.

IV. 2. Beschwerden über Beschimpfungen / unangebrachte Ausdrucksweisen

Von 26 Beschwerden im Zusammenhang mit Beschimpfungen oder unangebrachten Ausdrucksweisen waren im Berichtsjahr 19 Beschwerden berechtigt bzw. teilweise berechtigt, 3 Beschwerden erhielten keine Berechtigung. Am Ende des Berichtsjahres standen 4 Beschwerden in Bearbeitung.

IV. 3. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Im Berichtsjahr erfolgten 23 Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Betreuung. 16 Beschwerden waren berechtigt bzw. teilweise berechtigt, 5 Beschwerden erhielten keine Berechtigung zuerkannt. 2 Beschwerden standen am Ende des Berichtsjahres in Bearbeitung.

IV. 4. Beschwerden über Missstände während eines Auslandseinsatzes

11 Beschwerdeführer brachten Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Auslandseinsatz ein. 2 Beschwerden waren berechtigt,



7 Beschwerden erhielten keine Berechtigung. 2 Beschwerden waren am Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

IV. 5. Beschwerden von Soldatinnen

Soldatinnen brachten 2010 insgesamt 3 Beschwerden ein, davon waren 2 berechtigt und eine nicht berechtigt.

IV. 6. Beschwerden über Mängel in Unterkünften und Infrastruktur

Im Jahre 2010 gab es 3 Beschwerden über Missstände betreffend Unterkünfte und Infrastruktur.

IV. 7. Beschwerden über Missstände im Rahmen der Ausbildung

Von 22 Beschwerden im Zusammenhang mit Missständen im Rahmen der Ausbildung waren im Berichtsjahr 15 Beschwerden berechtigt bzw. teilweise berechtigt, 4 Beschwerden erhielten keine Berechtigung. Am Ende des Berichtsjahres standen 3 Beschwerden in Bearbeitung.

IV. 8. Amtswegige Prüfverfahren

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss in 28 Fällen amtswegige Prüfverfahren, um Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich zu untersuchen. Prüfverfahren betrafen beispielsweise Schussunfälle auf Truppenübungsplätzen, Unfälle mit Heeresgerät sowie krasse Missstände in der Ausbildung. Einige Fälle sind im Abschnitt VII des Jahresberichtes 2010 nachzulesen.

IV. 9. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.



V. Beispiele für Beschwerdefälle

V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

„Siachst die fünf Finger? Die hat der Nächste, der mir a geschüttelte Flasch'n umebringt, im G'sicht picken!" Mit diesen Worten wurde ein Grundwehrdiener im Assistenzeinsatz/Schengen von einem vorgesetzten Unteroffizier zurechtgewiesen, dem er eine Flasche Mineralwasser zu bringen hatte, die aber dann beim Öffnen übergegangen war. Diszipliniertes Verhalten von Grundwehrdienern forderten Unteroffiziere regelmäßig mit folgenden „Äußerungen" ein: „I rei euch alle miteinander den Oarsch auf!", „Depp", „Dodl", „I zah' eam persönlich auf den Eiern durch den Ort!", „Es seid's solche Hurenkinda! Wisst's des?", „Rekrut Dämlich", „Spült's euch net mit mir!" (GZ 10/330-2010)

Während eines Marsches wurde ein Rekrut, der aufgrund von Rückenschmerzen Probleme hatte, die geforderte Marschleistung zu erbringen, vom Zugskommandanten mit der Frage, wieso er überhaupt beim Bundesheer wäre und nicht die Möglichkeit des Zivildienstes genutzt habe, wenn er so eine Memme sei, zum Weitermarschieren „motiviert". Nach Beendigung des Marsches fragte der Zugskommandant den Rekruten, ob dessen Eltern geschieden wären. Die bejahende Antwort kommentierte der Zugskommandant so: „Dann is eh ka Wunder, wenn nix G'scheits aus dir wird!" (GZ 10/001-2010)

Auf Kritik an seinem Führungsverhalten reagierte ein Gruppenkommandant im Assistenzeinsatz/Schengen gegenüber Untergebenen mit verbalen Attacken: „Querulant", „Befehlsverweigerer", „Besserwisser", „Jugo", „inkompetent". Er drohte den Soldaten weiters mit disziplinären Maßnahmen durch „einen Oberstleutnant aus dem Ministerium". (GZ 10/122-2010)

Ein stellvertretender Gruppenkommandant im Assistenzeinsatz/Schengen wurde vom stellvertretenden Zugskommandanten bei der Meldung über sein verspätetes Eintreffen am Zugsegefechtsstand gefragt, ob er nicht ganz dicht sei und in Anwesenheit von Grundwehrdienern als „Rotzpipp'n" bezeichnet. (GZ 10/093-2010)

Gegenüber einem Rekruten mit ägyptischem Migrationshintergrund, der als Schreiber in der Kompaniekanzlei tätig war, gebrauchte der Zugskommandant häufig den Ausdruck „Kameltreiber" und betrat die



Kanzlei mit der Begrüßungsformel: „In dieser Kanzlei stinkt's wie in einem arabischen Puff!“ Die Meldung des Rekruten über die zu Hause vergessenen Feldschuhe kommentierte der Unteroffizier mit den Worten: „Jetzt haben Sie wenigstens einen geschlossenen Schuh zu Hause!“ (GZ 10/187-2010)

Ein Unteroffizier, der einen wartenden Rekruten mit fehlender Kopfbedeckung am Haupttor bemerkte, forderte diesen mit den Worten „Haun S' ab!“ zum Verlassen des Bereiches auf. (GZ 10/289-2010)

V. 2. Schikanen

Bei der Ausbildung mit dem Sturmgewehr 77 mussten im Falle einer Fehlbedienung durch einen Soldaten alle Mitglieder der Gruppe zehn Liegestütze mit der Waffe über den Handrücken absolvieren. (GZ 10/003-2010)

Als ein Rekrut im Rahmen der Tagwache nicht gleich aufstand, „schupfte“ ein Gruppenkommandant einen Feldschuh in Richtung des Bettes und traf den liegenden Rekruten damit am Kopf. (GZ 10/330-2010)

Die Belegschaft eines Mannschaftszimmers wurde vom Kompaniekommandanten über Tage hinweg außerhalb der Normdienstzeit, ohne vorab festgelegte zeitliche Limitierung, mit einer Grundinstandsetzung des Zimmers (Boden polieren, wachen, Wände spachteln, ausmalen) beauftragt. Eine in weiterer Folge angeordnete Komplettäumung des Mannschaftszimmers für ergänzende Arbeiten erschwerte sogar das Nächtigen der Rekruten in der Kaserne. (GZ 10/159-2010)

V. 3. Unzureichende militärärztliche Betreuung

Aufgrund der Fehleinschätzung eines Truppenarztes hinsichtlich des Schweregrades einer Unterarmverletzung unterblieb die sofortige Zuführung zu einer Röntgenuntersuchung, obwohl der Soldat starke Schmerzen verspürte und um eine Röntgenaufnahme gebeten hatte. Fünf Tage später meldete sich der Soldat neuerlich wegen starker Schmerzen beim Truppenarzt. Erst daraufhin wurde eine unfallchirurgische Untersuchung im Heeresspital veranlasst und der Bruch des Speichenknochens rechts festgestellt. (GZ 10/184-2010)

Im Rahmen der medizinischen Zulassungsuntersuchung zur Teilnahme an militärischen Kursen von acht Berufsoffiziersanwärtern unterließ der durch-



führende Truppenarzt das Arzt-Patienten-Gespräch bzw. die ausreichende Information über das Ergebnis der Untersuchung. Bei den Beschwerdeführern entstand zu Recht der Eindruck, dass die Vorgangsweise des Truppenarztes einem vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnis abträglich war. (GZ 10/193-2010)

Trotz einer Wirbelsäulenverkrümmung in Verbindung mit einer überdurchschnittlichen Körpergröße eines Rekruten wurde zunächst aus militärischen Gründen und mangels Ersatzstellung ein Versetzungsantrag in eine heimatnahe Garnison verwehrt. Um eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Rekruten zu vermeiden, wurde die Versetzung später bewilligt, damit der Rekrut sein Spezialbett im Zuge einer Heimschläferbewilligung nutzen konnte. (GZ 10/227-2010)

Während Instandhaltungsarbeiten an einem Heereskraftfahrzeug zog sich ein Grundwehrdiener am 1. Februar 2010 eine massive Zahnverletzung zu. Der Kostenvoranschlag eines Zahnarztes machte € 870,-- aus, die Kostenübernahme durch das Bundesheer ist aber nur bis zu einem Betrag von € 600,-- pro Zahn für einen festsitzenden Zahnersatz gedeckelt. Der Beginn der Heilbehandlung verzögerte sich zwar bis Juni 2010, konnte aber nach Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Einvernehmen mit dem Heerespersonalamt im Interesse des Grundwehrdieners zufriedenstellend gelöst werden. (GZ 10/052-2010)

Ein Rekrut erlitt im Rahmen einer Gefechtsübung einen Schwächeanfall und wurde durch das vor Ort anwesende Sanitätspersonal erstversorgt. Nach dem Abtransport in die Kaserne verweigerte jedoch der diensthabende Sanitätsunteroffizier um 21:30 Uhr die stationäre Aufnahme des Soldaten im Krankenrevier, weil er dessen Zustand als medizinisch nicht behandlungswürdig beurteilte. Der Kompaniekommandant traf danach spät nachts von sich aus die Entscheidung, den Rekruten ins nächstgelegene Krankenhaus zur ärztlichen Untersuchung zu überstellen. Der ärztliche Leiter des Krankenreviers bezweifelte die Notwendigkeit der Untersuchung und Behandlung und verwehrte irriterweise die Bezahlung der anfallenden Spitalskosten. (GZ 10/226-2010)



V. 4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Die negative Leistungsbeurteilung eines Unteroffiziers im Assistenzeinsatz/Schengen wurde mit angeblichen Pflichtverletzungen und möglichen gesundheitlichen Einschränkungen begründet, obwohl weder disziplinarische Maßnahmen getroffen wurden noch eine Überprüfung des Gesundheitszustandes erfolgte. Der Berufung gegen die negative Leistungsbeurteilung wurde erst aufgrund des Beschwerdeverfahrens Rechnung getragen. (GZ 10/176-2010)

Ein Grundwehrdiener war vom 19. August bis zum 17. September im Assistenzeinsatz/Schengen eingeteilt. Durch die in diesem Zeitraum ebenfalls befohlene Teilnahme an der Fliegertauglichkeitsuntersuchung im Heeresspital in der Dauer von einem Tag lag die für die Verleihung der Einsatzmedaille geforderte durchgehende Einsatzdauer von 4 Wochen nicht vor. Die Verleihung wurde nicht durchgeführt. (GZ 10/221-2010)

Über Jahre hinweg hatte ein Unteroffizier zusätzlich zu seiner Aufgabe als Leiter der Zahlstelle den dienstlichen Auftrag, die arbeitsplatzfremde Nebenaufgabe der Kosten- und Leistungsrechnung durchzuführen. Seitens der Vorgesetzten wurden nach Jahren keine bzw. nur unzureichende Veranlassungen getroffen, einen dafür vorgesehenen und eingeteilten Unteroffizier als Kosten- und Leistungsrechner – seinem Aufgabenbereich entsprechend – adäquat einzusetzen. (GZ 10/022-2010)

V. 5. Mangelnde Fürsorge

Trotz erhaltener Meldung über das Nichteintreffen und vorliegender Unklarheit über den Verbleib eines Wettkampfteilnehmers im Ziel unterließ der zuständige Verantwortliche die zeitgerechte und zielgerichtete Organisation von Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem möglichen Unfall während eines Orientierungslaufes. Daher musste ein verunfallter und schwer verletzter Wettkampfteilnehmer länger als erforderlich auf die Einleitung der gebotenen ärztlichen Versorgung warten. (GZ 10/173-2010)

V. 6. Organisatorische Mängel

Aufgrund vorliegender Kommunikationsmängel zwischen Kommanden zweier Bundesländer konnten Kadernsoldaten eines Verbandes nicht an



den Sport-Bereichsmeisterschaften ihres Stationierungsortes teilnehmen. (GZ 10/017-2010)

Ein Truppkommandant einer Kaderpräsenzeinheit im Auslandseinsatz wurde vorwiegend als Gruppenkommandant verwendet. Der vorge-sehene höhere Funktionszuschlag wurde ihm vorenthalten. (GZ 10/172-2010)

Ein Grundwehrdiener musste ohne hinreichende Klärung des Sach-verhaltes einen Schadenersatz für eine im Kadernsoldaten-Aus-bildungsbetrieb abhanden gekommene Videokamera leisten. (GZ 10/031-2010)

V. 7. Nichtbeachtung von Vorschriften

Ein Grundwehrdiener, eingeteilt als Kraftfahrer einer Stellungskommission, wurde damit beauftragt, wöchentlich ca. 5 bis 6 Kisten Bier für den nur für das Kaderpersonal zugänglichen Sozialraum zuzustellen. (GZ 10/054-2010)

Obwohl in den Bezug nehmenden Vorschriften nicht gefordert, erfolgte gegenüber einem Kursteilnehmer die zusätzliche Auferlegung der Leistungsprüfung „Allgemeine Kondition“ als Bedingung für den Behalt bzw. die Ausfolgung einer Heereslenkerberechtigung für das Fahren mit Wasserfahrzeugen. (GZ 10/042-2010)

Durch die Fehlinterpretation eines vorliegenden Formblattes hinsichtlich der Zuerkennung einer „Geldbelohnung-Ausbilderprämie“ an einen Kadernsoldaten unterblieb die Auszahlung, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen. (GZ 10/014-2010)

VI. Amtswegige Prüfverfahren

VI. 1. „Chargenweitwurf“ (GZ 10/018-2010)

Im Speisesaal einer Kaserne fand eine Kursabschlussfeier statt. Darüber hinaus wurde von Kaderangehörigen und Grundwehrdienern auch im Unterkunftsbereich und in einem Aufenthaltsraum einer Kompanie gefeiert. Um 22:00 Uhr wurde die Kursabschlussfeier vom Kompanie-kommandanten beendet, um ca. 23:00 Uhr forderte der Offizier vom Tag



die in einem Zimmer gemeinsam mit einigen Grundwehrdienern feiernden Korporale eines Lehrganges auf, die Feier zu beenden und zur Nachtruhe überzugehen.

Kurz danach lud ein Unteroffizier einer benachbarten Kompanie alle Korporale und Grundwehrdiener, sie trugen Zivilkleidung, in den Aufenthaltsraum seiner Kompanie, um das gemütliche Beisammensein fortzusetzen. Aus Sicht des Unteroffiziers war die Einladung – ohne explizit ausgesprochen worden zu sein – ausschließlich an das Kaderpersonal gerichtet.

Die Feier dauerte bis 03:00 Uhr früh, wobei die teilnehmenden Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Rekruten reichlich Alkohol konsumierten, der in Form von Bier, Wein und Cola-Rum zur freien Entnahme verfügbar war.

Nach Mitternacht stellte der Unteroffizier den angeblich bei seiner Kompanie üblichen Brauch des „Chargenweitwurfs“ vor. Beim „Chargenweitwurf“ wird ein Teilnehmer aufs Fensterbrett gehoben und anschließend aus dem Fenster – ca. 160 cm über dem Außengrund – gestoßen. Ziel ist es, „möglichst weit zu springen“ und danach wieder durch das Fenster in den Aufenthaltsraum zurückzuklettern.

Dieser „Prüfung“ unterzog sich zuerst eine Soldatin. Sie wurde von einem Offizier und Unteroffizier an den Händen und Füßen gefasst, behutsam aus dem Fenster gehoben und anschließend wieder in den Aufenthaltsraum gezogen. Jetzt wollte sich ein Offizier dem „Chargenweitwurf“ unterziehen. Zu diesem Zweck „musste“ er sich entsprechende Dienstgrade ausborgen, was ihm bei einem weiblichen Korporal gelang, um die „Voraussetzungen“ für den „Chargenweitwurf“ zu erfüllen. Da kein Anwesender wagte, den Offizier aus dem Fenster zu stoßen, befahl der Offizier einem befreundeten Unteroffizier, ihm den „symbolischen Stoß“ zu versetzen. Zuletzt führte ein Korporal den „Chargenweitwurf“ freiwillig durch, um die Höchstweite zu erzielen, was ihm auch gelang. „Offiziell“ hatte dennoch der Offizier als Dienstgradhöchster den „Chargenweitwurf“ gewonnen.



Um ca. 02:00 Uhr erfolgte angeblich eine Äußerung, wonach Rekruten den Aufenthaltsraum durch das Fenster zu verlassen hätten. Zu diesem Zeitpunkt war nur noch ein Rekrut anwesend. Er trug einen Trainingsanzug, sodass sein Dienstgrad bloß den Kameraden seiner Kompanie bekannt sein konnte. Der Rekrut wurde blitzartig an der Rückseite gefasst, hochgehoben und in einem Schwung aus dem Fenster geworfen. Überrascht von der Situation, versuchte der Rekrut verzweifelt, sich an der Fensterbank festzuhalten, stürzte jedoch mit dem Kopf voraus aus dem Fenster. Der Boden im Freien war mit einer geringen Schneedecke bedeckt, die Temperatur lag knapp unter 0° Celsius. Vermutlich verlor der Rekrut kurzzeitig das Bewusstsein, konnte sich aber anschließend selbstständig zum Krankenrevier begeben. Dort wurde er um 02:15 Uhr erstversorgt und anschließend mit einem zivilen Rettungsfahrzeug mit Blaulicht in das nächstgelegene Krankenhaus gebracht, wo Abschürfungen im Gesicht und am Kopf, ein Nasenbeinbruch und eine Gehirnerschütterung sowie ein Blutalkoholgehalt von 1,7 Promille festgestellt wurden.

Den Erhebungsergebnissen nach bemerkte kein Anwesender das Hinauswerfen des Rekruten, seine Abwesenheit fiel niemandem auf.

Rechtliche Würdigung:

Die Kontrolltätigkeiten des diensthabenden Systems (Nachtruhe, Zapfenstreich, Zutrittsregelung, Alkoholkonsum) werden durch derartige Vorfälle ad absurdum geführt.

Das Verhalten der vor Ort anwesenden Kadernsoldaten steht im eklatanten Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 6 (Kameradschaft), 4 Abs.1 (Pflichten des Vorgesetzten) und 10 Abs. 4 (Verhalten bei Unfällen) der Allgemeinen Dienstvorschriften sowie zu den Regelungen des Erlasses/BMLV vom 22. November 1999, VBl. I Nr. 48/2000, Punkt III/1. und III/14. (Erhaltung der Leistungsfähigkeit, Öffnungszeiten von Aufenthaltsräumen).



Gemäß Zuständigkeit obliegt die Prüfung von strafrechtlichen Komponenten den Organen der Gerichtsbarkeit. Erhebungen durch Polizei und Gericht wurden eingeleitet.

VI. 2. Abwertende Aussagen gegenüber zivildienstinteressierten Stellungspflichtigen (GZ 10/034-2010)

Während des Einführungsunterrichtes im Zuge der Stellung tätigte ein Unteroffizier gegenüber zivildienstinteressierten Stellungspflichtigen Aussagen wie „... ein ungeeigneter Job für junge Menschen“ oder „... zuerst anbinden und danach dagegen treten“.

Rechtliche Würdigung:

Die Verhaltensweise des Unteroffiziers stand im Widerspruch zu den Vorgaben des Erlasses/BMLV vom 22. November 1999, VBl. Nr. 48/2000, Pkt. III/8. (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston), wonach alle Soldaten ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf die Achtung der Würde des Menschen sowie auf Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben.

VI. 3. „Höllenspind“ (GZ 10/113-2010)

Ein Rekrut litt neben diversen Beschwerden auch an Problemen mit der Lunge, welche zu mehrfachen militärärztlichen Einschränkungen führten, wie z.B. Dienst in geschlossenen Räumen und Befreiungen vom Gefechtsdienst.

Der Zugskommandant zeigte sich über die Abwesenheiten des Rekruten bei der Basisausbildung äußerst ungehalten und stellte in den Raum, dass versäumte Ausbildungsstunden nachzuholen wären. Die Kameraden des Grundwehrdieners reagierten auf die Befreiungen und Absenzen unwillig, herabsetzende Aussagen waren die Folge.

Nach Dienstschluss „revanchierten“ sich die Rekruten bei ihrem Kameraden sehr bald regelmäßig. Höhepunkt war der „Höllenspind“: Beim „Höllenspind“ wird der persönliche Spind in Abwesenheit des Betroffenen



mehrfach gestürzt und danach wieder auf seinen Platz gestellt. Ein Chaos im Spind ist unabwendbar.

Der auf diese Weise eingeschüchterte Soldat suchte daher künftig so wenig wie möglich die Unterkunft auf und wandte sich schließlich an den Heerespsychologen.

Die Vorgangsweise der „Kameraden“ war Anlass einer allgemeinen Belehrung durch den Zugkommandanten und wenige Tage später durch den Kompaniekommandanten. Es wurde darauf hingewiesen, dass derartige Aktionen zu unterlassen seien und nicht geduldet würden. Eine intensive Nachforschung nach den Verursachern unterblieb aber, ebenso eine Entschuldigung.

Rechtliche Würdigung:

In den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1, 2, 5, 7 und 5 (Pflichten des Vorgesetzten und Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) normieren die „Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer“ (ADV) eine umfassende Fürsorge- und Beistandspflicht des Vorgesetzten, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der militärische Dienst gerade bei jungen Wehrpflichtigen oft erhebliche menschliche und soziale Probleme mit sich bringt.

Der umfassenden Fürsorge- und Beistandspflicht wurde im gegenständlichen Fall nicht ausreichend Rechnung getragen.

VI. 4. Konfliktreiche Zusammenarbeit unter Offizieren (GZ 10/236-2010)

Die Zusammenarbeit von zwei hochrangigen Offizieren, sie standen in einem Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis, eskalierte zusehends und wurde immer konfliktreicher. Unter anderem stellte der Vorgesetzte in einem Mail gegenüber dem Untergebenen, ohne konkrete Pflichtverletzungen anzuführen, fest: „... im Übrigen beobachte ich dein Verhalten in letzter Zeit genau. Es besteht erneut der Verdacht auf Pflichtverletzungen gem. ADV ...“.

Unmittelbar danach wandte sich der untergebene Offizier mittels Mails an den übergeordneten Vorgesetzten: „... gibt Aufträge, deren Formu-



lierung verwirrend ist." Daraufhin beantragte der vorgesetzte Offizier die ehest mögliche Durchführung einer Diensttauglichkeitsuntersuchung des untergebenen Offiziers mit folgender Begründung: starke Stimmungsschwankungen, Realitätsferne, Verdacht der Eigen- und Fremdgefährdung, verbale Angriffe. Das vorgesetzte Kommando lehnte die Diensttauglichkeitsuntersuchung ab.

Nach Dienstpflichtverletzungen des untergebenen Offiziers, zum Beispiel ganztägiges Tragen des Trainingsanzuges, Nichtleistung der militärischen Grußpflicht, Bezeichnung eines schriftlichen Auftrags als „schwindlichen Wisch“ sowie diverser Aussagen gegenüber dem Vorgesetzten wie „Du kannst nicht einmal einen Halbzug führen“, „völlige Führungsunfähigkeit“, „stümperhafte Kommunikation“, sprach der vorgesetzte Offizier ein halbes Jahr später eine schriftliche Ermahnung gegenüber seinem untergebenen Offizierskameraden aus.

Rechtliche Würdigung:

Aufgrund der konfliktanfälligen Zusammenarbeit zwischen beiden Offizieren erschienen Zeitpunkt und Inhalt der Ermahnung über teilweise schon Monate zurückliegende Vorwürfe unverhältnismäßig. Für den betroffenen Offizier entstand zu Recht der Eindruck, dass die Beantragung der Diensttauglichkeitsuntersuchung und die Erteilung der erwähnten schriftlichen Ermahnung Retourkutschen waren.

Abwertende wechselseitige Aussagen waren einem gedeihlichen dienstlichen Miteinander abträglich und standen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 3 Abs. 8 ADV (Kameradschaft), wonach alle Soldaten ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen haben.

VII. Getroffene Maßnahmen

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport für erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrungen und Ermahnungen, disziplinarische Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.



VIII. Besonderheiten

VIII. 1. 2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Wien

Auf Einladung der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand die 2. Internationale Konferenz der für die Streitkräfte zuständigen Ombudsinstitutionen vom 25. bis 28. April 2010 in Wien statt. Die Konferenz setzte den in der „Berliner Erklärung“ des Jahres 2009 zum Ausdruck gebrachten Kooperationsprozess der unabhängigen Institutionen aus über 30 Staaten fort. Länder wie Argentinien, USA, Kanada, Deutschland, Frankreich, Irland, Norwegen, Ungarn, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Litauen und Estland nahmen an den intensiven Beratungen über die demokratische Kontrolle von Armeen teil. Es sind die Ombudsinstitutionen, denen eine wichtige Funktion zukommt, um demokratische Transparenz herzustellen und Vertrauen in die Streitkräfte zu schaffen.

Langfristiges Ziel ist es, die unterschiedlichen rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen der parlamentarischen Kontrollorgane zu stärken. Inhaltlicher Schwerpunkt der Wiener Konferenz war die Rolle der Ombudseinrichtungen bei Förderung und Schutz von Menschenrechten von Soldatinnen und Soldaten im Frieden und Einsatz sowie deren Betreuung nach Beendigung eines Einsatzes.

Das „Wiener Memorandum“ bildet die Basis für eine Weiterführung der erfolgreichen länderübergreifenden Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle aller Soldatinnen und Soldaten. Die Konferenzteilnehmer beschlossen unter anderem, dass

- die Förderung des Schutzes von Menschenrechten von Soldatinnen und Soldaten im Frieden und im Einsatz ein zentrales Anliegen ist,
- ein besonderer Schwerpunkt auf einen respektvollen Umgang mit der Vielfalt in Streitkräften hinsichtlich Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, ethnische Zugehörigkeit und Religion gelegt wird,



- verstärktes Augenmerk auf die Auswirkungen eines möglichen Posttraumatischen Belastungssyndroms von Soldatinnen und Soldaten nach einem Einsatz zu legen ist,
- der Unterstützung und Betreuung für Familien von Angehörigen von Streitkräften große Bedeutung zukommt.

Der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, und Bundeskanzler Werner Faymann sei für die überaus herzliche und wohlwollende Einbegleitung der 2. Internationalen Konferenz der für die Streitkräfte zuständigen Ombudsinstitutionen im Budgetsaal des Parlaments gedankt; ohne so maßgebliche Unterstützung wäre eine dermaßen perfekte Veranstaltung nicht möglich gewesen. Ein Danke gilt Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Norbert Darabos, für seine Hilfestellung und das ausgesprochene Lob.

Derzeit wird die Folgekonferenz in Belgrad im April 2011 vorbereitet. Auf die inhaltliche Handschrift der Parlamentarischen Bundesheerkommission und des Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces – DCAF greift das Veranstalterland Serbien gerne zurück.

VIII. 2. Prüfbesuch beim österreichischen Kontingent in Bosnien und Herzegowina

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte bei den österreichischen Soldatinnen und Soldaten im Hauptquartier EUFOR ALTHEA im Camp Butmir bei Sarajevo und im Camp Edelweiss bei Tuzla am 14. und 15. Juni 2010 einen Prüfbesuch durch.

Es fanden Gesprächsrunden mit Botschafter Dr. Valentin Inzko, Hoher Repräsentant und EU-Beauftragter für Bosnien und Herzegowina, sowie mit dem österreichischen Botschafter, Dr. Donatus Köck, statt. Darüber hinaus gab es am 15. Juni 2010 im Parlament in Sarajevo ein Zusammenreffen des amtsführenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Präsident Anton Gaál, mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina, Bosko Siljegovic.



In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten wurden folgende Problemkreise angesprochen:

- Ein Teil der Crowd-Riot-Control-Schutzausrüstung betreffend den Oberkörperschlagschutz fehlt. Dadurch wird die Kugelschutzweste (ca. 15 kg) als „Ersatz“ verwendet. Dies verursacht Einschränkungen in der Beweglichkeit. Viel schwerwiegender ist jedoch der fehlende Brandschutzoverall.
- Im Einsatzraum stehen keine Sommeruniformen zur Verfügung.
- In einem Teil der Unterkünfte im Camp Butmir sind keine Klimageräte vorhanden.
- Durch die Häufung von beinahe täglichen Besuchen von Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport entsteht bei den Soldatinnen und Soldaten vor Ort der Eindruck von „Besuchstourismus“.
- Sowohl Miliz- als auch Berufssoldaten sind im Einzelfall – aufgrund einer Einteilung über dem Stand oder bei fehlender Einteilung – besorgt, nach Rückkehr aus dem Auslandseinsatz ihre weitere militärische Laufbahn nicht erfolgreich gestalten zu können.
- Bei nur 3 Piloten und 3 Technikern für 2 Hubschrauber, dabei muss ein Hubschrauber 24 Stunden/7 Tage einsatzbereit sein, ist eine – angeblich geforderte – permanente Einsatzbereitschaft nicht gewährleistet.
- Der Aufklärungszug verfügt über keine geeignete Fotoausrüstung.

Zusammenfassender Eindruck:

Die Parlamentarische Bundesheerkommission stellt anerkennend fest, dass bei der Mission EUFOR ALTHEA erstmals Österreich in der Person von Generalmajor Mag. Bernhard Bair seit 4. Dezember 2009 das Kommando stellt.



Die Gespräche mit dem Hohen Repräsentanten Dr. Valentin Inzko und Botschafter Dr. Donatus Köck bestätigten die anerkannten Leistungen von EUFOR ALTHEA.

Die österreichischen Soldatinnen und Soldaten erbringen im Rahmen von EUFOR ALTHEA eine hervorragende Arbeit.

VIII. 3. Prüfbesuch beim österreichischen Kontingent in Syrien

Vom 9. bis 12. November 2010 führte die Parlamentarische Bundesheerkommission bei den österreichischen Soldatinnen und Soldaten des AUSBATT – AUCON/UNDOF in Syrien einen Prüfbesuch durch.

In intensiven Gesprächen wurden unter anderem folgende Themen erörtert:

- Auf dem Versorgungsweg werden Medikamente zugewiesen, wobei auf den Packungen deutlich die „Verlängerung“ des bereits abgelaufenen Ablaufdatums (überklebt mit neuem, späterem Ablaufdatum auf dem Etikett bzw. neugestantzt) ersichtlich ist.
- Vor Ort ist kein Psychologe verfügbar.
- Die Hot-Weather-Clothes-Uniformen sind verschleißanfällig, sie sind ausgewaschen und eingerissen. Die zur Verfügung stehenden 3 Garnituren pro Soldat bedingen – im Zusammenhang mit den Intervallen der Wäscherei im Auftrag der Vereinten Nationen – das Tragen von verschwitzter Uniform. Darüber hinaus können beschädigte Uniformstücke nur teilweise getauscht werden, weil nicht in allen Größen ausreichend Tauschvorrat vorhanden ist. (Die Parlamentarische Bundesheerkommission konnte sich im Rahmen einer Vorführung im Parlament am 25. November 2010 – unmittelbar nach dem Prüfbesuch in Syrien – von Uniformen der neuesten Generation „Woodland“ und „Desert“ dank verbesserter Sicherheitsstandards und eines hohen Tragekomforts einen positiven Eindruck verschaffen. Angeregt wird daher unter Berücksichtigung der budgetären Gegebenheiten eine Zuweisung dieses Uniformmodells vorerst an Soldatinnen



und Soldaten in Auslandseinsätzen. Angemerkt wird, dass beide Modelle bei den Spezialeinsatzkräften des Bundesheeres bereits in Verwendung stehen.)

- Im Camp Faouar verfügen einige Unterkünfte über keine Klimaanlage. Für private Klimageräte wurde wegen angeblicher Überlastung des Stromnetzes ein Nutzungsverbot verhängt.
- Bei einem Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Jahr 2009 wurde auf Position 32 die Raumsituation als unzureichend beurteilt. Erfreulicherweise ist zwischenzeitig ein Neubau über die UN-Verwaltung veranlasst. Aufgrund des hohen Engagements der Verantwortlichen des österreichischen Kontingents ist ein zweckmäßiges Nutzobjekt mit zeitgemäßem Ausstattungsstandard auf Einzelzimmerbasis gelungen.
- Dienstgradabzeichen und Namensbänder passen farblich nicht zur Uniform. Aus diesem Grund beschafft sich der überwiegende Teil der Soldatinnen und Soldaten diese Utensilien auf eigene Kosten.
- Die schleppende Ersatzteilbeschaffung über die UN-Dienststellen wird kritisiert.
- Tarife der Feldpost von Österreich ins Einsatzgebiet sind günstiger als umgekehrt. Bei Zusendung von privaten Paketen über private Zustellunternehmen an die Feldpost-Adresse A-1500 AUSBATT/UNDOF bedeutet eine Ablehnung die Übernahme der Transportkosten von Österreich in den Einsatzraum.
- Unisono wird bemängelt, dass bei der Ausreise von UN-Uniformträgern aus Österreich in den Einsatzraum häufig besonders penible Sicherheitskontrollen stattfinden (Hemd, Hose, Schuhe etc. im Beisein von anderen Mitreisenden ablegen bzw. ausziehen), die von den Betroffenen als schikanös empfunden werden. Bei der Einreise in Österreich wird am Zielflughafen von Zollbediensteten eine besonders strenge Gepäckkontrolle durchgeführt, während andere Mitreisende regelmäßig unbehelligt passieren dürfen.



Die Parlamentarische Bundesheerkommission ersucht um Prüfung, ob eine Zusammenlegung der Betreuungseinrichtungen aller Dienstgradgruppen nach dem Muster anderer Einsatzgebiete mit österreichischer Beteiligung nicht zweckmäßiger und wirtschaftlicher ist.

Zusammenfassender Eindruck:

Die österreichischen Soldatinnen und Soldaten bewältigen die gestellten Aufgaben professionell und auf hohem Standard. Ihre hervorragende Arbeit wurde auch von der österreichischen Botschafterin in Syrien, Dr. Maria Kunz, und vom Force Commander UNDOF, Generalmajor Ecarma Ill Natalio, anerkannt und gewürdigt.

Eine kroatische Kompanie, implementiert im österreichischen Bataillon, und das philippinische Bataillon schätzen und respektieren das ausgezeichnete Zusammenwirken im Rahmen von UNDOF. Die internationalen Soldatinnen und Soldaten verweisen voll Anerkennung auf die Fähigkeiten des österreichischen Kontingents beim Betreiben des weltweit höchstgelegenen UN-Stützpunktes auf dem Berg Hermon/2.814 m.

VIII. 4. Arbeitsbesuch des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der Militärvertretung in Brüssel

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte vom 6. bis 8. Dezember 2010 einen Informations- und Arbeitsbesuch bei den Soldaten und Bediensteten der Militärvertretung in Brüssel durch.

Folgende Themenkreise standen im Mittelpunkt der Gespräche:

Personalplanung bzw. -entwicklung:

Nach wie vor wird der Umfang einer strukturierten, organisierten und vorausschauenden Personal- bzw. Laufbahnplanung von Unteroffizieren und von Offizieren der Verwendungsgruppe MBO 2 bemängelt. Es gelingt nicht in jedem Fall rechtzeitig, eine adäquate Verwendung im Inland nach Ablauf der Auslandswendung zu finden.

Dieser Personenkreis fühlt sich benachteiligt, weil oft bis unmittelbar vor der Rückkehr nach Österreich nicht feststeht, wo der künftige Dienort im



Inland ist. Das führt zu großer Unsicherheit bezüglich der Entscheidung über den künftigen Wohnort und damit einhergehenden persönlichen Vorbereitungsmaßnahmen (Wohnmöglichkeit, Anmeldung von Kindern in Schule oder Kindergarten, Jobsuche der Partnerin oder des Partners).

Rückkehr nach Österreich:

Durch die Versetzung zur Militärvertretung Brüssel ist eine Rückkehr an die bisherige Heimatdienststelle grundsätzlich nicht möglich. Jene Bediensteten, die vor der Rückkehr nach Österreich stehen, äußerten den Wunsch auf eine bessere Unterstützung bei der Suche nach einer leistbaren Wohnmöglichkeit am neuen Dienstort in der Heimat. Da der künftige Dienstort manchmal erst unmittelbar vor der Rückkehr noch einer Änderung unterliegt, entstehen für die betroffenen Bediensteten und deren Familien Schwierigkeiten im privaten Umfeld (Schulanmeldung der Kinder, zusätzliche Fahrtkosten, Klärung des Familienmittelpunktes, Notwendigkeit einer zweiten Wohngelegenheit). Bei Bediensteten mit niedrigerem Einkommen ist der finanzielle Spielraum für solche Zusatzkosten gering.

Zusammenfassender Eindruck:

Die österreichischen Soldaten und zivilen Bediensteten der Militärvertretung Brüssel leisten ausgezeichnete Arbeit im Rahmen der Europäischen Union und der NATO. Österreich ist, wie nur wenige andere Staaten, aufgrund hoher Vertrauenswürdigkeit im Rahmen der Partnership for Peace in den unmittelbaren NATO-Informationsfluss engstens eingebunden.

Der österreichische Botschafter in Belgien und bei der NATO, Dr. Karl Schramek, lobte die Leistungen und die exzellente Arbeit der Soldaten und Bediensteten in den internationalen Stäben.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, Bedienstete der Militärvertretung Brüssel für Informationstätigkeiten im Inland über den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich bei der Europäischen Union verstärkt heranzuziehen, um die Arbeit und die Bemühungen für gemeinsame europäische Sicherheitsbelange im Dienste des Friedens sichtbarer zu machen.



VIII. 5. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Vom 14. bis 15. Dezember 2010 fand eine Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Güssing statt. Die Kommission konnte sich vor Ort einen Eindruck über das Ersatzquartier, eine ehemalige Molkerei, der in Güssing stationierten Soldatinnen und Soldaten machen. In der Folgewoche, knapp vor Weihnachten 2010, war der Beginn der Bauarbeiten an der „Musterkaserne Güssing“ beabsichtigt.

Nach einer anschaulichen Information über die Aufgabenstellungen und Herausforderungen der Soldatinnen und Soldaten des Jägerbataillons 19 begann die Tagung mit einer Arbeitssitzung.

Grundsatzgespräche und Diskussionen über Themen wie „Frauen im Bundesheer“ und „Das Sanitätswesen unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Heeresspitals“ rundeten den ersten Tag ab. Zum Gedankenaustausch konnten Generalleutnant Mag. Freyo Apfalter, Leiter der Sektion III, und Sektionschef Mag. Christian Kemperle, Leiter der Sektion I, aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport begrüßt werden.

Am zweiten Tag fanden intensive Gespräche über Belange des Beschwerdewesens statt, wobei die Novellierung der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausführlich diskutiert und in allen Details fixiert wurde.

VIII. 6. Präsentation des Jahresberichtes 2009

Der Jahresbericht 2009 der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurde der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, am 17. März 2010 übergeben und der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz am 29. März 2010 im Parlament präsentiert.

VIII. 7. Internationale Zusammenarbeit

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit vertiefte die Parlamentarische Bundesheerkommission die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, um die vielfältigen Aufgabenstellungen von demo-



kratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf multinationaler und bilateraler Ebene zu diskutieren.

Im Mittelpunkt stand – unter Vorsitzführung der Parlamentarischen Bundesheerkommission – die 2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte vom 25. bis 28. April 2010 in Wien. Inhaltlicher Schwerpunkt war die Rolle der Ombudseinrichtungen bei Förderung und Schutz von Menschenrechten von Soldatinnen und Soldaten im Frieden und Einsatz sowie deren Betreuung nach Beendigung eines Einsatzes. Das „Wiener Memorandum“ bildet die Basis für eine Weiterführung der erfolgreichen länderübergreifenden Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle aller Soldatinnen und Soldaten.

Ein regelmäßiger Meinungsaustausch erfolgte mit dem Geneva Center for the Democratic Control of Armed Forces – DCAF, wobei Ambassador Dr. Theodor Winkler in Genf und der amtsführende Vorsitzende, Präsident Anton Gaál, in Wien die Gespräche leiteten.

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Reinhold Robbe, und sein Nachfolger, Hellmut Königshaus, trafen sich mit dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission regelmäßig in Berlin und Wien, um nachdrücklich zu unterstreichen, dass die demokratische Kontrolle von Streitkräften auch einer vertiefenden wechselseitigen Meinungsbildung bedarf. Deutschland und Österreich repräsentieren mit ihren Einrichtungen des Wehrbeauftragten des Bundestages und der Parlamentarischen Bundesheerkommission weltweit ein Paradebeispiel für die demokratische Kontrolle ihrer Parlamentsarmeen.

Sarajevo und Wien waren Treffpunkt mit dem Wehrbeauftragten von Bosnien und Herzegowina, Bosko Siljegovic, der 2009 in Bosnien und Herzegowina als erster Wehrbeauftragter die Funktion übertragen erhielt und Interesse an der rechtlichen und praktischen Prüfungstätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission zeigt.

Wien, am 11. Februar 2011

Das Präsidium der
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Walter Seledec
Vorsitzender

Paul Kiss
Amtsführender Vorsitzender

Anton Gaál
Vorsitzender



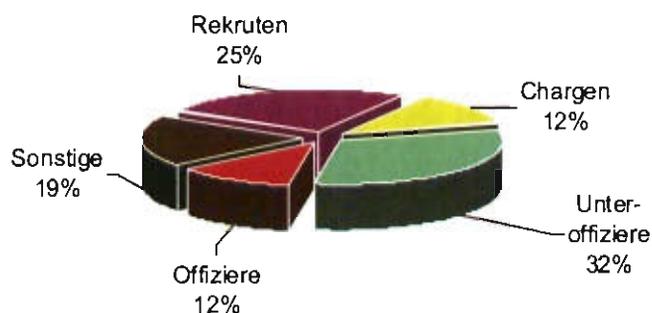
Anhang

Statistik	31
Rechtsgrundlagen	34
„Wiener Memorandum“	47
Bildteil	49

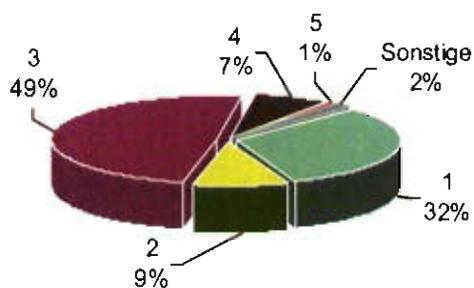


Statistik

1. Beschwerdeführende Personen

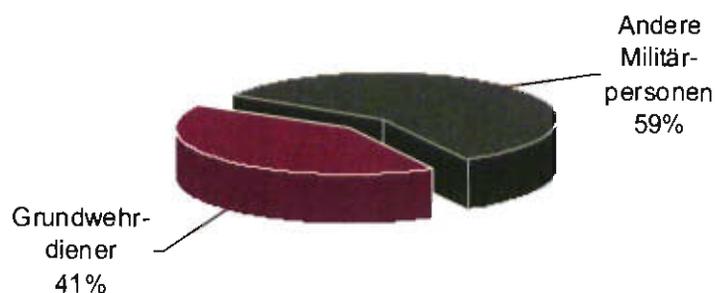


2. Beschwerdegründe



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Militärische Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur

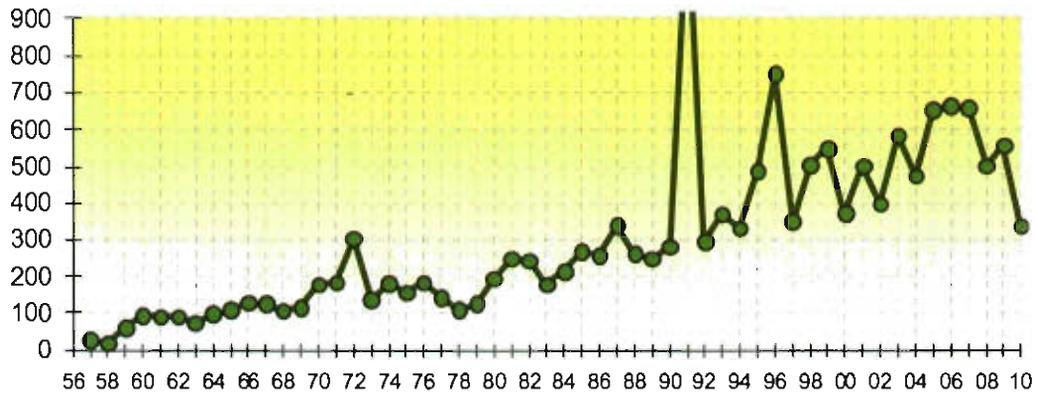
Beschwerdeführende Personen betreffend Ausbildung und Dienstbetrieb





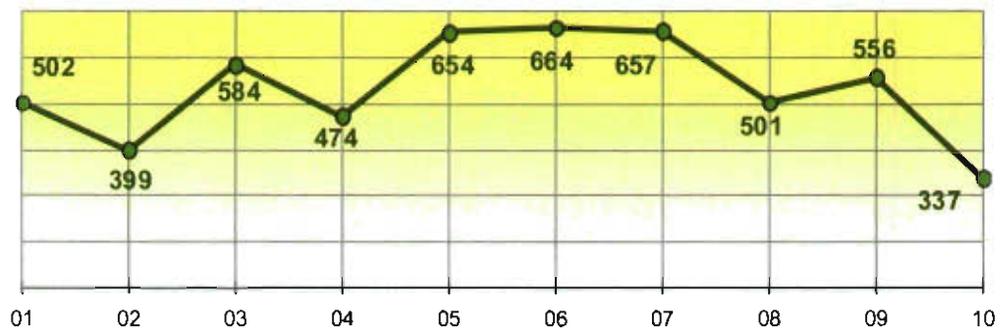
3. Beschwerdeaufkommen

3.1. 1956 – 2010

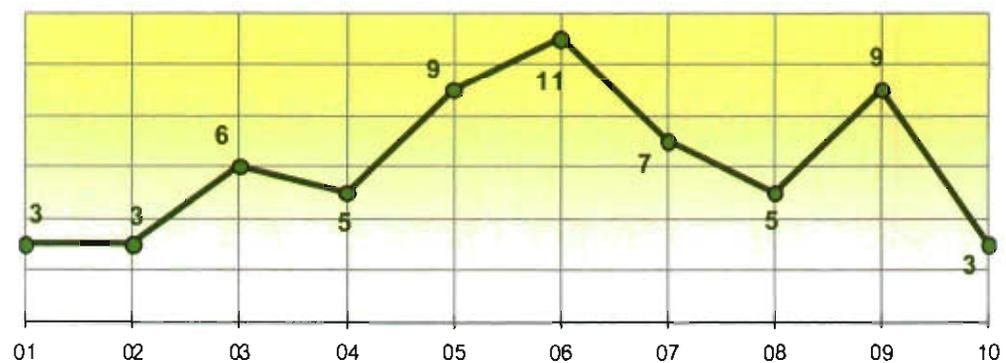


1991: 2001 Beschwerden, davon 1736 gleichlautende Beschwerden von Zeitsoldaten

3.2. 2001 – 2010



3.3. Beschwerden von Soldatinnen

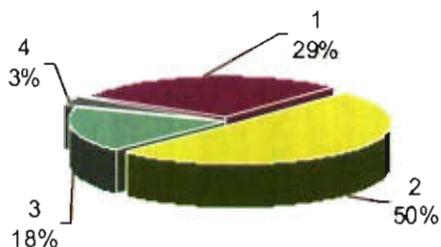




4. Anfragen und Rechtsauskünfte

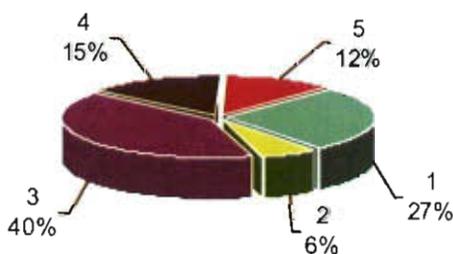
Im Jahr 2010 wurden 3568 mündliche bzw. schriftliche Anfragen an die Parlamentarische Bundeswehrkommission herangetragen.

4.1. Personen



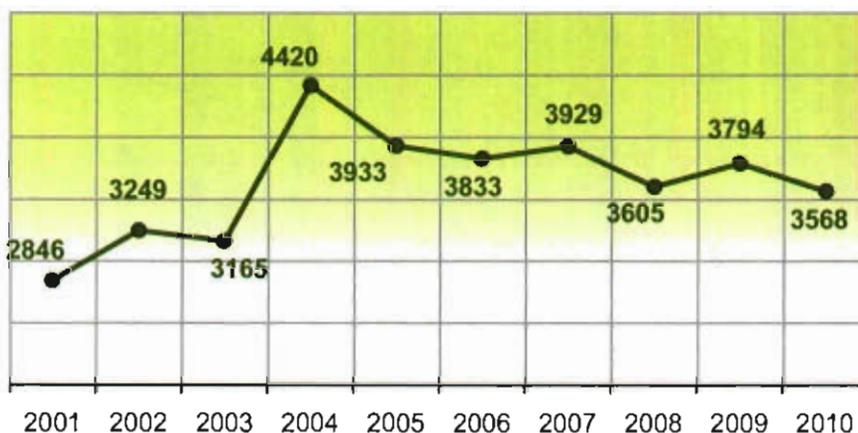
- 1 Grundwehrdiener
- 2 Soldatinnen und Soldaten im Dienstverhältnis
- 3 Eltern, Freunde, Bekannte
- 4 Andere Personen

4.2. Sachverhalte



- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Militärische Sicherheits-, Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Dienstbetrieb
- 4 Versorgung
- 5 Infrastruktur

4.3. Anfragen und Rechtsauskünfte 2001 – 2010





Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001	35
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	38
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission	39



Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesminister für Landesverteidigung ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hiefür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die



Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der Bundesminister für Landesverteidigung hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vor-



sitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

Geschäftsordnungsgesetz 1975

BGBl. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2010

§ 20a (1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

§ 29 (2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

h) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

§ 87 (4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



Parlamentarische Bundesheerkommission

Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 27. Jänner 2011 gemäß § 4 Abs. 8 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 1. (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat bestellten drei einander gemäß § 4 Abs. 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender, hierfür geeigneter Beamter.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“

(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).



(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 WG 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 2. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 vor der abweisenden Entscheidung über eine Berufung gegen den Auswahlbescheid des zuständigen Militärkommandos auf Verlangen des Berufungswerbers einzuholen hat.

Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 3. (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat gemäß § 4 Abs. 7 WG 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Perso-



nal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

{2} Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;



- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport;
- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

§ 4. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben der Vorsitzenden

§ 5. (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel oder eine Beschwerde an den



Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich – spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung – den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 WG 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle

§ 6. (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.



(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Einberufung der Sitzungen

§ 7. (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, in der der Sachverhalt und die Begründung für die beabsichtigte Abweisung der Berufung enthalten zu sein hat, ist mit einem Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

Sitzungen

§ 8. (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde – abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen – nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,



- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,
- f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz WG 2001),
- g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

- a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der unabhängigen Verwaltungssenate besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;
- b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung allgemeiner Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.



(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

Sitzungsprotokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.

(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jahresbericht

§ 10. (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 WG 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis spätestens 1. März dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu übermitteln.



Wiener Memorandum

Wien, 27. April 2010



Die Rolle von Ombudsinstitutionen bei Förderung und Schutz der Menschenrechte von Soldatinnen und Soldaten sowie von Veteranen

Die 2. Internationale Konferenz der für die Streitkräfte zuständigen Ombudsinstitutionen vom 25. bis 28. April 2010 in Wien setzt den in der „Berliner Erklärung“ zum Ausdruck gebrachten Kooperationsprozess dieser unabhängigen Institutionen fort, wonach der Kontrolle der Streitkräfte in demokratisch verfassten Staaten eine wichtige Funktion zukommt, mit der Transparenz hergestellt und Vertrauen in die Streitkräfte geschaffen wird.

Langfristiges Ziel ist es, die unterschiedlichen rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen dieser Kontrollorgane, die derzeit, soweit bereits verankert, in einer Bandbreite zwischen parlamentarischen Ombudsinstitutionen und im Militär eingebettete Einrichtungen mit Zuständigkeit der Kontrolle für die Streitkräfte vorhanden sind, zu stärken.



Der inhaltliche Schwerpunkt der Wiener Konferenz ist die Rolle der Ombudseinrichtungen bei Förderung und Schutz von Menschenrechten von Soldatinnen und Soldaten im Frieden und Einsatz sowie deren Betreuung nach Beendigung eines Einsatzes.

Vor diesem Hintergrund soll das „Wiener Memorandum“ die Basis für eine erfolgreiche länderübergreifende Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle der Soldatinnen und Soldaten sein.

Die Konferenzteilnehmer erklären, dass

1. die Förderung des Schutzes von Menschenrechten von Soldatinnen und Soldaten im Frieden und im Einsatz ein zentrales Anliegen ist,
2. ein besonderer Schwerpunkt auf einen respektvollen Umgang mit der Vielfalt in Streitkräften hinsichtlich Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, ethnische Zugehörigkeit und Religion gelegt wird,
3. verstärktes Augenmerk auf die Auswirkungen eines möglichen Posttraumatischen Belastungssyndroms von Soldatinnen und Soldaten gelegt wird,
4. der Unterstützung und Betreuung für Familien von Angehörigen von Streitkräften große Bedeutung zukommt,
5. die unterschiedlichen rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte gestärkt und hierzu ein Handbuch und eine
6. Webseite über die Situation der Ombudsinstitutionen in den verschiedenen Staaten erstellt werden soll,
7. die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ombudsinstitutionen zur Unterstützung und zum Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Betreuung der Soldatinnen und Soldaten in internationalen militärischen Einsätzen angestrebt werden sollte,
8. die periodische Fortführung des Kooperationsprozesses beibehalten und
9. die Konferenz im Jahr 2011 in Serbien fortgeführt wird sowie
10. Kanada und Norwegen ersucht wurden, eine Konferenz im Jahr 2012 bzw. 2013 abzuhalten.



Bildteil

Übergabe des Jahresberichtes 2009 an die Präsidentin des Nationalrates	50
2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte	51
Prüfbesuch bei EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina	54
Prüfbesuch bei AUSBATT – AUCON/UNDOF in Syrien	55
Besuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	57
Hoher Besuch im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission	57
Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission	58



Übergabe des Jahresberichtes 2009 an die Präsidentin des Nationalrates am 17. März 2010



Prof. Walter Seledec, Präsident Anton Gaál, Nationalratspräsidentin Mag.^a Barbara Prammer, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und Mag. Karl Schneemann bei der Übergabe.



Nationalratspräsidentin Mag.^a Barbara Prammer informierte sich über aktuelle Ereignisse und Tätigkeiten der Parlamentarischen Bundeswehrkommission.



2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Wien vom 25. bis 28. April 2010



Die Konferenzteilnehmer am 26. April 2010 vor dem Parlament



2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Wien vom 25. bis 28. April 2010



Nationalratspräsidentin Mag.^o Barbara Prammer eröffnete die Konferenz im Parlament.



Bundeskanzler Werner Faymann richtete Grußworte an die Teilnehmer.



Präsident Anton Gaál



Mag.^o Barbara Prammer



Bundeskanzler
Werner Faymann



Botschafter Dr. Theodor
Winkler



General Mag. Edmund
Entacher



Wehrbeauftragter Reinhold
Robbe



2. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte in Wien vom 25. bis 28. April 2010



Präsident Anton Gaál führte den Vorsitz und leitete die Diskussion zu den vielfältigen Themen der 2. Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte.



Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina vom 14. bis 15. Juni 2010



Von der Einsatzbereitschaft der Hubschrauberstaffel konnte sich die Parlamentarische Bundesheerkommission vor Ort überzeugen.



Dr. Valentin Inzko, Hoher Repräsentant und EU-Beauftragter in Bosnien und Herzegowina, erläuterte die politische Situation.



Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei AUSBATT – AUCON/UNDOF in Syrien vom 9. bis 12. November 2010



Präsident Anton Gaál, Generalleutnant Mag. Günter Höfler und Oberstleutnant Karl Wolf beim Abschreiten der zur Begrüßung angetretenen Soldatinnen und Soldaten im Camp Faouar.



Österreichische Soldaten sichern im Auftrag der Vereinten Nationen den Frieden am Mt. Hermon, mit 2.814 m der weltweit höchstgelegene UN-Stützpunkt.



Prüfbesuch der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei AUSBATT – AUCON/UNDOF in Syrien vom 9. bis 12. November 2010



Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission führten an den UN- Stützpunkten intensive Gespräche mit den Soldatinnen und Soldaten.



Besuch des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages am 18. November 2010 in Wien



Der neugewählte Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Hellmut Königshaus, besuchte mit seinem Stab das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. V.l.n.r. Mag. Karl Schneemann, Karl-Dietrich Haase, Präsident Anton Gaál, Wehrbeauftragter Hellmut Königshaus, Abg. z. NR a. D. Paul Kiss, Rene Hoffmann

Hoher Besuch im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Präsident Anton Gaál empfing anlässlich seines 70. Geburtstages in den Räumlichkeiten des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission höchstrangige Gratulanten.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Empfangssalon des Parlaments am 25. November 2010



Bereits Tradition hat der Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu dem Präsident Anton Gaál illustre Gäste aus dem In- und Ausland willkommen hieß.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 25. November 2010 im Parlament



Nationalratspräsidentin Mag.^a Barbara Prammer, Präsident Anton Gaál und General Mag. Edmund Entacher in bester Laune.



Abg. z. NR a. D. Paul Kiss und Präsident Anton Gaál beim Fachsimpeln mit Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Norbert Darabos.



Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 25. November 2010 im Parlament



Bosko Siljegovic, der erste Wehrbeauftragte Bosniens und Herzegowinas, im vertrauensbildenden Gespräch mit Präsident Anton Gaál, Mag. Karl Schneemann und Professor Walter Seledec.



Oberst Eduard Nagel, Kommandant der Heeresbekleidungsanstalt, präsentierte beim Jahresempfang mit Soldatinnen und Soldaten die Uniformen „Woodland“ und „Desert“.